

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Gasnetz) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck
Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01. November 2006**

1. Netzanschluss (NDAV §§ 5-9)

- 1.1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.2. Für den erstmaligen Anschluss (Verbindung der Gasanlage des Anschlussnehmers mit dem Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Delmenhorst GmbH) und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV zu zahlen. Die Kosten für den Netzanschluss entnehmen Sie der Anlage Preisblatt Gas der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz)
- 1.3. Der Einbau der Messeinrichtungen gemäß § 22 NDAV erfolgt erst, wenn die Forderungen der Stadtwerke Delmenhorst GmbH aus der Herstellung des Hausanschlusses beglichen sind.
- 1.4. Bei alters- und zustandsbedingten Auswechslungen von Netzanschlüssen obliegt die Beauftragung eines Installationsunternehmens, das in einem Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragen ist, zur Wiedereinbindung der Gas-Installation in die seitens der Stadtwerke Delmenhorst GmbH neu gebauten Anlagen dem Eigentümer. Die Kosten dafür trägt der Anschlussnehmer.
- 1.5. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.6. Die Haftung für Schäden aus Erdarbeiten, die bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung des Anschlusses auf dem Grundstück des Anschlussnehmers entstehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- 1.7. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die SWD berechtigt, den Netzanschluss von den Verteilungsanlagen zu trennen oder auf andere Art still zu legen.
- 1.8. Den Brennwert des H-Gas in unserem Netzgebiet, können Sie von unserer Homepage (www.stadtwerkegruppe-del.de) entnehmen. Der Ruhedruck beträgt 40 mbar.
- 1.9. Netzanschlüsse bei nicht ständig bewohnten Objekten (z.B. Ferienhäuser, Kleingartenanlagen) muss die Machbarkeit und bauliche Ausführung im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden.

2. Baukostenzuschüsse (NDAV § 11)

- 2.1 Ein Baukostenzuschuss (BKZ) wird im Anwendungsbereich der NDAV derzeit nicht erhoben.

3. Kosten gemäß (§ 9 NDAV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, ggf. Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz, sowie dessen Rückbau.
- 3.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt Gas der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 3.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

4. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV)

- 4.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.
- 4.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (NDAV § 14)

- 5.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 5.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt Gas der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz) in Rechnung gestellt.
- 5.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Anlage Preisblatt Gas der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 5.4 Spätestens sechs Monate nach Anschlussherstellung bzw. Gaszählerausbau wird, wenn kein Gasbezug erfolgt, ein Vorhaltungspreis für die bezugsbereite Netzanschlussanlage berechnet.
- 5.5 Die Kosten für die Vorhaltung des Netzanschlusses entnehmen Sie der Anlage Preisblatt Gas der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz).
- 5.6 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.
- 5.7 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie die Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

6. Unterbrechung des Netzanschlusses (§ 24 NDAV)

- 6.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Anlage Preisblatt Gas der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 6.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 6.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Anlage Preisblatt Gas der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7. Verlegung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Anlage Preisblatt Gas der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz) zu erstatten.

8. Nachprüfungen von Messeinrichtungen

- 8.1 Verlangt der Kunde die Nachprüfung einer Messeinrichtung, werden ihm die Kosten gemäß Anlage Preisblatt Gas der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz) sowie die Fremdleistungskosten der Drittunternehmen mit einem Koordinations- und Bearbeitungszuschlag von 10% berechnet.
- 8.2 Die Berechnung der Kosten gemäß 8.1 entfällt, falls die Prüfung der Messeinrichtung zu dem Ergebnis geführt hat, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.

9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

- 9.1. Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind in der Anlage Technische Anschlussbedingungen Gas der Stadtwerke Delmenhorst GmbH festgelegt.

10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß (§ 23 NDAV)

- 10.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt Gas der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 10.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

11. Zusatzleistungen

- 11.1 Die Zusatzleistungen können der Anlage Preisblatt Gas der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz) entnommen werden.

12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren

(gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 12.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Delmenhorst GmbH, Fischstr. 32-34, 27749 Delmenhorst, Tel.: 04221/1276-0, E-Mail-Adresse: beschwerde@stadtwerkegruppe-del.de
- 12.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuwehren. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 12.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 12.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 (Mo.-Do. 9:00 Uhr - 15:00, Fr. 9:00 - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.02.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2013.

Anlagen

- u Anlage Preisblatt Gas der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Netz)
- u Anlage Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Gasversorgung der Stadtwerke Delmenhorst GmbH